

Universität Siegen / Der Rektor / 57068 Siegen
An
die Dekane der Universität Siegen

Im Hause

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Holger Burckhart

Auskunft erteilt:
Die Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Elisabeth Heinrich

Telefon: 0271/740-2227
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@uni-siegen.de

Fortschreibung der Gleichstellungsquote 2023 - 2026 gem. § 37 a HG NRW an der Universität Siegen

Siegen, 12.12.2023

Sehr geehrte Dekane,

seit Inkrafttreten des HG NRW vom 1. Oktober 2014 sind die nordrheinwestfälischen Hochschulen verpflichtet, eine Gleichstellungsquote zur Steigerung der Frauenanteile an Professuren einzuführen (vgl. § 37 a HG NRW). Auch in der novellierten Fassung von 2019 hält das Land unverändert an dieser Verpflichtung fest. Die Gleichstellungsquote wird durch das Ministerium näher bestimmt als eine fächergruppenspezifische (d.h. nicht hochschulweite) Zielquote nach dem Kaskadenmodell, die für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel drei Jahre) festzulegen ist.

Die Universität Siegen hatte die Gleichstellungsquote gemäß § 37 a HG NRW erstmals im November 2016 verabschiedet, sie wurde zu Beginn des Sommersemesters 2018 vom Rektorat fortgeschrieben und für den Zeitraum 2018 – 2023 festgelegt. Mit der Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts der Universität im Sommer 2023 wurde die Gleichstellungsquote erneut aktualisiert und für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt.

Die folgende Tabelle gibt die Quoten und Werte für die einzelnen Fächergruppen wieder:

Fächergruppenspezifische Gleichstellungsquote nach § 37a HG NRW (Zielwert 2026)

	Referenzjahre	Mittelbau	Habil.	Mittel/Quote	Ist-Zustand
		2012/2013 ¹	2017-2021		2022
Fak. I	Germanistisches Seminar	62,5	43,5	53,0	29
	Historisches Seminar	42,3	40,7	41,5	67
	Medienwissenschaftliches Seminar	56,5	51,9	54,2	67
	Philosophisches Seminar	33,4	31,5	32,5	0
	Romanisches Seminar	72,5	67,3	69,9	100
	Seminar für Anglistik	65,3	65,8	65,5	20
	Seminar für Evang. Theologie	43,5	33,7	38,6	40
	Seminar für Kath. Theologie	44,9	19,6	32,3	0
	Seminar für Sozialwissenschaften	46,5	36,3	41,4	27
Fak. II	Allg. Pädagogik	65,0	57,3	61,1	55
	Soziale Arbeit	64,9	59,1	62,0	55
	Architektur	42,2	55,0	48,6	33
	Kunst	52,8	40,0	46,4	50
	Musik	42,0	44,4	43,2	25
Fak. III	Betriebswirtschaftslehre	36,2	22,6	29,4	24
	Volkswirtschaftslehre	36,2	22,6	29,4	17
	Wirtschaftsinformatik	36,2	22,6	29,4	22
	Wirtschaftsdidaktik	36,2	22,6	29,4	0
	Wirtschaftsrecht	44,7	31,3	38,0	11
Fak. IV	Bauingenieurwesen	27,1	13,3	20,2	25
	Biologie	49,8	34,0	41,9	36
	Chemie	34,8	20,8	27,8	36
	Elektrotechnik	12,1	10,7	11,4	6
	Informatik	15,1	11,2	13,1	6
	Maschinenbau	19,7	14,7	17,2	11
	Mathematik	23,7	11,8	17,7	0
	Physik	17,3	18,1	17,7	0
Fak. V	Lebenswissenschaften	-	-	48,0 ²	25
	Lebenswissenschaften (alternativ)	63,2	17,7	40,5 ³	25
	Psychologie	64,8	55,2	60,0	33

¹ In den Wirtschaftswissenschaften, dem Bauingenieurwesen und der Mathematik mussten die Werte von 2012 zu Grunde gelegt werden, da sie für das Jahr 2013 nicht zur Verfügung stehen.

² Grundlage der Berechnung der Gleichstellungsquote in den Lebenswissenschaften sind die Frauenanteile an Studierenden in den beteiligten Fächern, Bezugsjahr 2006

³ Die alternative Berechnung für die Gleichstellungsquote „Lebenswissenschaften“ bezieht sich auf die Kategorie „Gesundheitswissenschaften allgemein“ der Hochschulstatistik.

Die Berechnung der fächerspezifischen Gleichstellungsquote 2023 erfolgt mit Hilfe des schon 2018 genutzten Verfahrens. Die Gleichstellungsquote wird danach aus zwei Werten gemittelt, die aus den Datenbeständen des Statistischen Bundesamtes stammen⁴:

- dem Frauenanteil der abgeschlossenen Habilitationsverfahren eines jeweiligen Faches in den letzten fünf erfassten Jahren und
- dem Frauenanteil des hauptberuflich beschäftigten wissenschaftlichen Personals eines jeweiligen Faches ohne W-besoldete Professuren (d.h. dem sog. „Mittelbau“) von vor neun Jahren. Dies berücksichtigt einen *time lag* von der Einstellung bis zur Berufungsfähigkeit.

Auch die Gleichstellungsquote der Wirtschaftswissenschaften wurde wie bisher nach diesem Verfahren berechnet, die einzelnen Fächergruppen (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsdidaktik) sind jedoch erstmals separat aufgelistet, um durch den unterschiedlichen Ist-Wert einen präziseren Einblick in den Handlungsbedarf zu vermitteln.

Eine Besonderheit stellt das neu eingeführte Fach Lebenswissenschaften der Fakultät V dar. Hier ist die Berechnung modifiziert, was vor allem der Datenlage auf Bundesebene geschuldet ist, so dass sich eine Einordnung in die Personalstatistik des Statistischen Bundesamtes verbietet. Zur Ermittlung der Gleichstellungsquote des Faches wird daher auf die wesentlich differenziertere Studierendenstatistik zurückgegriffen⁵ und der Zeitraum der Kaskade von neun auf fünfzehn Jahre erweitert. In den Berechnungen nehmen wir also an, dass die Studierenden von 2006 die abstrakte Rekrutierungsbasis für die heutige Professor*innenschaft bilden. Um einen zielführenden Wert für das Fach Lebenswissenschaften zu erhalten, ist außerdem eine weitere Modifikation des Verfahrens erfolgt. Für unsere Berechnungen haben wir alle Professuren des Departments einem jeweiligen Fach in der Studierendenstatistik zugeordnet und sodann die *Frauenanteile* dieser einzelnen Fächer gemittelt.

Gemäß Beschluss des Rektorats von 2016 und auf Empfehlung der Gleichstellungskommission soll die Gleichstellungsquote in den einzelnen Berufungsverfahren folgendermaßen angewendet werden:

1. Die Dekanin/der Dekan soll in der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission über die Gleichstellungsquote und die Geschlechteranteile im Fach informieren.
2. Die/der Berufungskommissionsvorsitzende soll darauf hinwirken, dass der Frauenanteil unter den Bewerbern der fachspezifischen Gleichstellungsquote mindestens entspricht – dies soll auch durch aktive Akquise von Bewerberinnen erreicht werden.
3. Die/der Berufungskommissionsvorsitzende soll darauf hinwirken, dass der Frauenanteil unter den Bewerbern, die zum Probenvortrag eingeladen werden, der fachspezifischen Gleichstellungsquote mindestens entspricht.

⁴ Bundesamt für Statistik (Destatis), Fachserie 11, Reihe 4.4., Personal an Hochschulen, 2012, 2017-2021.

⁵ Bundesamt für Statistik (Destatis), Fachserie 11, Reihe 4.1., Studierende, 2006.

4. Kann die Gleichstellungsquote in den einzelnen Phasen des Verfahrens nicht erfüllt werden, so soll dies im Bericht der/des Berufungskommissionsvorsitzenden begründet werden.

Im Berufungsverfahren weiter zu berücksichtigen sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes, insbes. §7, Abs. 1 und 2 LGG NRW.

Mit freundlichen Grüßen,



Rektor der Universität Siegen